

RS Vwgh 2020/1/27 Ra 2020/04/0005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.2020

Index

L72003 Beschaffung Vergabe Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §10 Abs1 Z7 idF 2019/054

VwG VG 2014 §17

Rechtssatz

Bei dem entsprechend § 10 Abs. 1 Z 7 NÖ VNG unzulässigen Begehren des Nachprüfungsantrags der Bieterin handelt es sich um einen nicht Verbesserungsfähigen Mangel. Nicht Verbesserungsfähig ist § 13 Abs. 3 AVG sind Mängel, die die Erfolgsaussichten eines Anbringens beeinträchtigen, die also einer inhaltlich positiven Erledigung eines Anbringens entgegenstehen. Unzulänglichkeiten eines Anbringens, die nicht dessen Vollständigkeit, sondern vielmehr seine Erfolgsaussichten beeinträchtigen, sind somit keine Mängel § 13 Abs. 3 AVG (vgl. VwGH 26.4.2017, Ra 2016/05/0040, Rn. 18, mwN). Das Verwaltungsgericht wird durch § 17 VwG VG iVm § 13 Abs. 3 AVG nicht verpflichtet, die Partei zu einer solchen "Verbesserung" (in Wahrheit: Änderung) des Anbringens aufzufordern, welche eine stattgebende Entscheidung ermöglicht (vgl. dazu VwGH 22.6.2011, 2007/04/0080). [Hier: Die Bieterin (Revisionswerberin H GmbH) beantragte beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens und folgendes Urteil (zu) treffen: Entgegen der ursprünglichen Beschlussfassung ist der Antragsteller H GmbH mit der angebotenen Leuchte L entsprechend der Vergabekriterien im Vergabeverfahren betreffend LED-Leuchten der Stadtgemeinde H als Bestbieter festzustellen.]

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020040005.L02

Im RIS seit

22.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at